

Einkaufsbedingungen

der C+M Utescheny Spritzgießtechnik GmbH
- nachstehend "Utescheny" genannt -

für sämtliche Lieferungen von Waren und Dienstleistungen des Lieferanten an Utescheny. Die Waren oder Dienstleistungen (nachstehend "Vertragsgegenstände" oder "Waren" oder "Dienstleistungen" genannt) sind vornehmlich zur Verwendung in Produkten von Utescheny für den weltweiten Einsatz in Kraftfahrzeugen bestimmt.

1. Lieferbedingungen

1.1. Sämtliche Bestellungen von Utescheny erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn Utescheny diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform

1.2. Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen Utescheny und dem Lieferant vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen von ISO 9001:2015 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der IATF 16949 (bzw. VDA 6.4 bei Lieferung von Betriebsmitteln) in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Form zu genügen. Das Umweltmanagement des Lieferanten ist an die Forderungen der DIN EN ISO 14001 oder EMAS in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Form auszurichten und auf Verlangen von Utescheny durch Zertifikat zu belegen.

1.3. Darüber hinaus gelten ergänzend die "Utescheny–Qualitätssicherungsvereinbarung" und die "Utescheny -Logistik Anforderung für Lieferanten" in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung. Die zuvor genannten Richtlinien sind beim Einkauf von Utescheny erhältlich: C+M Utescheny Spritzgießtechnik GmbH, Industriestr. 2-6, 75059 Zaisenhausen

1.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die im Utescheny Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister beschriebenen Grundsätze zu beachten und stellt die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei den eigenen Lieferanten und Dienstleister sicher. Der Utescheny Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister ist verfügbar auf der Homepage im Bereich Einkauf.

2. Bestellung

2.1. Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlich oder elektronisch übermittelten Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen (Abrufe auf Kontraktbasis) von Utescheny.

2.2. Bestellungen von Utescheny erfolgen ausschliesslich über den Einkauf mit einer Einkaufsbestellnummer schriftlich.

2.3. Einzelbestellungen sind innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

2.4. Bei Bestellung per Liefereinteilung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch den Lieferanten. Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unmittelbar, spätestens aber 1 Werktag nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung schriftlich widerspricht.

Einkaufsbedingungen

3. Beigestelltes Material

3.1. Die für die Fertigung beim Lieferanten von Utescheny kostenfrei beigestellten Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von Utescheny und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind Utescheny innerhalb eines Werktages anzuzeigen.

3.2. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

3.3. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese gesondert mit Utescheny vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, ist Utescheny unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Qualitäts- oder Quantitätsmängel auf ein Verschulden des Lieferanten z. B. während der Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.

3.4. Die Verarbeitung der von Utescheny beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für Utescheny. Soweit der Wert des von Utescheny beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von Utescheny, andernfalls entsteht Miteigentum von Utescheny und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Dies soll keinesfalls die Verpflichtung des Lieferanten einschränken, Utescheny mit Lieferung der Vertragsgegenstände das uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an diesen zu verschaffen.

4. Liefertermine, Lieferort, Lieferschein

4.1. Sämtliche gemäß Ziffer 2 genannten Liefertermine sind verbindlich.

4.2. Lieferverzögerungen sind Utescheny vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.

4.3. Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen durch den Lieferanten DAP an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse (INCOTERMS 2010).

4.4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestell- und/oder Abrufnummer, Artikelnummer und Menge beizufügen.

5. Lieferverzug

5.1. Bei Nichteinhaltung von in den Einzelbestellungen oder den rollierenden Liefereinteilungen genannten Lieferterminen ist der Lieferant Utescheny zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet. Ist die Lieferung ein Fixgeschäft, so erlischt der Erfüllungsanspruch von Utescheny erst, wenn sie diesen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des Liefertermins geltend macht.

5.2. Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist Utescheny außerdem berechtigt, von der betroffenen Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Mögliche Ansprüche von Utescheny auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hierdurch unberührt. Bei wiederholtem Lieferverzug ist Utescheny nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Einkaufsbedingungen

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

6.1. Sollten keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen, erfolgt die Zahlung durch Utescheny 30 Tage nach Rechnungseingangsdatum, ansonsten 30 Tage nach Wareneingangsdatum (je nachdem, welches Ereignis später eintritt). In jedem Fall erfolgt die Zahlung erst nach ordnungsgemäßer Rechnungsausstellung.

6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen entsprechend an die C+M Utescheny Spritzgießtechnik GmbH, Industriestr. 2-6, 75059 Zaisenhausen zu adressieren. Eine ordnungsgemäße Rechnungsausstellung ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Rechnung. Die Angabe unserer Bestell- oder Abrufnummer, Artikelnummer und Lieferscheinnummer ist neben den Pflichtangaben gemäß der EU Rechnungsrichtlinie zwingend erforderlich und Voraussetzung für die Fälligkeit der Forderung. Utescheny ist berechtigt, die Rechnungsanforderungen von Zeit zu Zeit entsprechend der rechtlichen und/oder sonstigen sich ergebenden Anforderungen zu überarbeiten. Die geänderten Rechnungsanforderungen werden Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Lieferant der Einbeziehung nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich widerspricht.

6.3. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 12 ist Utescheny bei fehlerhafter Lieferung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit Utescheny getroffen worden ist.

6.4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Utescheny, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Utescheny an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes zu einer Abtretung an diese Vorlieferanten als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen Utescheny entgegen Satz 1 dieser Ziffer 6.4 ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Utescheny kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

7.1. Arbeitskämpfe, jedoch keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkten Streiks, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Geheimhaltung

8.1. Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die Utescheny dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrags oder im Zusammenhang damit zur Verfügung gestellt hat, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Utescheny behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den im vorgenannten Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang damit zugänglich gemacht hat.

Einkaufsbedingungen

8.2. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Utescheny mit seiner Geschäftsverbindung werben.

8.3. Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Spezifikationen, Zeichnungen oder Modellen von Utescheny oder aus von Utescheny ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, Utescheny hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt entsprechend auch für von Utescheny zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster o. ä.

9. Ursprungsnachweis

9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, vor der ersten Lieferung eines Produkts eine rechtsverbindliche globale Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Verordnung abzugeben und Utescheny jede Änderung von Ursprungseigenschaften der gelieferten Produkte unverzüglich mitzuteilen. Falls erforderlich hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner zuständigen Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Er haftet für sämtliche Nachteile, die durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen.

10. REACH

10.1. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Stoffe in den Produkten (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Komponenten, Bauteile), die an Utescheny geliefert werden und die eine Registrierung gemäß REACH (EG-Verordnung 1907/2006: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) benötigen, von ihm oder seinen Vorlieferanten vorregistriert und anschließend in dem von REACH vorgegebenen Zeitfenster für den Verwendungszweck bei Utescheny registriert werden. Falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, ist dies Utescheny umgehend mitzuteilen.

10.2. Sofern in den an Utescheny gelieferten Produkten (einschließlich Verpackung) SVHC-Stoffe (Substances of Very High Concern) enthalten sind mit einer Konzentration größer 0,1 % Massenanteil, sind diese Produkte gegenüber Utescheny zu deklarieren. Die jeweils aktuellen SVHC- Stoffe sind in der von der EU veröffentlichten Kandidatenliste aufgeführt, die ständig ergänzt wird. Der Lieferant hat sich jederzeit über den aktuellen Stand der Kandidatenliste zu informieren.

11. Änderung des Vertragsgegenstandes

11.1. Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Vertragsgegenstände wird der Lieferant möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 9 Monate vor Einführung der Änderung, Utescheny bekannt geben.

11.2. Die Lieferung solcherart geänderter Vertragsgegenstände bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Utescheny, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die Vertragsgegenstände nach Vorgaben von Utescheny hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Sämtliche Kosten, die Utescheny durch diese Änderungen entstehen, z.B. Qualifizierungskosten, Änderungskosten, Prüfaufwendungen, Entwicklungskosten, Kosten einer erneuten Erstmusterfreigabe etc. sind vom Lieferanten zu tragen.

Einkaufsbedingungen

11.3. Bei Abkündigungen vom Vertragsgegenstand verpflichtet sich der Lieferant, Utescheny über die Gesamtlaufzeit der Projekte, die mit diesem Vertragsgegenstand ausgerüstet sind, mit der Originalware zu beliefern.

Sämtliche Änderungen und Abkündigungen sind mindestens 9 Monate vor dem LOD (last order date) an Utescheny bekannt zu geben.

Utescheny verpflichtet sich im Gegenzug zu dem vom Lieferanten genannten LOD, die Allzeitbedarfe zu benennen. Etwaige erforderliche Lagerungen von Allzeitbeständen werden auf Kosten und Gefahr beim Lieferanten eingelagert.

11.4. Die vorstehenden Regelungen in Ziffern 11.1, 11.2 und 11.3 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

11.5. Utescheny kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

12. Liefersicherung

12.1 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für Utescheny entwickelte Waren handelt, insbesondere Utescheny sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, Utescheny mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von Utescheny anzunehmen, solange Utescheny die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der Utescheny vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen durch Utescheny besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

12.2 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei Utescheny verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von mindestens 15 Jahren (sofern nicht schriftlich andere Zeiträume vereinbart werden) nach Ende der Serienherstellung der Utescheny-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände/Vertragsleistungen eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er Utescheny das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit der Lieferant Utescheny keine anderen Möglichkeiten anbieten kann, die ihr zumutbar sind, Utescheny 12 Monate vor Einstellung der Produktion die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

13. Mängelanzeige

13.1. Mängel der Lieferung wird Utescheny, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Wareneingangskontrolle bei Utescheny beschränkt sich auf eine visuelle Prüfung der Transportverpackungen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, z.B. Transportschäden, eine mengenmäßige Prüfung sowie eine Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Weitergehende, insbesondere messende Prüfungen brauchen nicht zu erfolgen. Utescheny wird fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend den Anforderungen ihres QS-Managementsystems durchführen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Einkaufsbedingungen

14. Mängel

14.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

14.2. Stimmt Utescheny Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für den Vertragsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten durch Utescheny.

14.3. Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von Utescheny abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von Utescheny erfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er Utescheny hierüber umgehend und umfassend zu informieren.

14.4. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist Utescheny berechtigt, unverzügliche Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Die Einzelheiten der Durchführung der Nacherfüllung durch den Lieferanten wird Utescheny nach Abstimmung mit dem Lieferanten nach billigem Ermessen entscheiden.

14.5. Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung bei Utescheny erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine (z. B. Aussortierkosten, erhöhter Prüfaufwand in der Fertigung etc.), sind diese ebenfalls vom Lieferanten zu tragen.

14.6. Utescheny kann von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder den Kaufpreis mindern, wenn der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen von Utescheny nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Daneben steht Utescheny das Recht auf Schadensersatz zu. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist.

14.7. Utescheny ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten auszusortieren und ggf. zu verschrotten.

14.8. In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, sofern dieser erreichbar ist, kann Utescheny zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen angemessenen und nachgewiesenen Kosten trägt der Lieferant.

14.9. Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 13 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, gilt zusätzlich folgendes: der Lieferant ist verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Aufwendungen, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, unabhängig davon, ob sie bei ihm, bei Utescheny oder bei Dritten angefallen sind. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die Utescheny fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat.

Einkaufsbedingungen

14.10. Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder Utescheny-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

14.11. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 54 Monaten ab Lieferung an Utescheny.

14.12. Bei sicherheitsrelevanten Teilen richtet sich der Zeitraum der Mängelhaftung des Lieferanten nach den jeweils für Utescheny geltenden gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in die Utescheny exportiert, sofern die dort geltenden gesetzlichen Verjährungsfristen 54 Monate überschreiten.

14.13. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Mängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Haftung

15.1. Soweit Utescheny oder einem Dritten wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten unter diesem Vertrag durch den Lieferanten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen.

16. Schutzrechte

16.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände, Waren oder erbrachten Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verletzt werden. Er stellt Utescheny und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Benutzung solcher Schutzrechte oder Urheberrechte frei.

16.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von Utescheny hergestellt hat.

16.3 Soweit Utescheny sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält Utescheny, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant Utescheny den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

Einkaufsbedingungen

17. Compliance

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht Utescheny ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet dessen, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit Utescheny betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

17.2 Hat der Lieferant im Hinblick auf die Belieferung mit Waren und / oder Dienstleistungen gemäß dieses Rahmeneinkaufsvertrages eine schuldhafte Absprache getroffen, eine abgestimmte Verhaltensweise oder sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren wettbewerbs- / kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat der Lieferant 8 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Wettbewerbs- / Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfanges an Utescheny als Schadensersatz zu leisten, soweit der Lieferant nicht nachweisen kann, dass Utescheny kein oder nur ein geringerer Schaden durch den Wettbewerbs- / Kartellrechtsverstoß entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung dieses Rahmeneinkaufsvertrages oder eines einzelnen Liefervertrages fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Utescheny bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann Utescheny gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

18.2 Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von Utescheny in elektronischen Dateien gespeichert werden.

18.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Utescheny im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Utescheny anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Einkaufsbedingungen

18.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken des Vertrages.

18.5 Erfüllungsort ist der Sitz von Utescheny.

18.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

18.7 Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den unter seiner Geltung vorgenommenen Lieferungen resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz von Utescheny oder für Klagen von Utescheny ein sonst zuständiges Gericht.

C+M Utescheny Spritzgießtechnik GmbH
75059 Zaisenhausen